

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 1/2009

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

der Frau Dr. E.-B. R.-H. in L.

- Antragstellerin -

gegen

die CDU in N.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,
Herrn D. M. MdL und
den Generalsekretär, Herrn U. T. MdL in H.

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU am 5. März 2009 durch seine Richter

Präsident des Landgerichts a. D.
Dr. Friedrich August Bonde

Staatssekretärin
Gabriele Hauser

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

**Zum zuständigen Landesparteigericht wird das Landesparteigericht des
CDU-Landesverbandes H. bestimmt.**

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26. Januar 2009 beim Landesvorstand der CDU in N. die Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag auf der Landesvertreterversammlung der CDU in N. am 17. Januar 2009 angefochten.

Der Generalsekretär der CDU in N. hat mit Schreiben vom 12. Februar 2009 - beim Bundesparteigericht am 16. Februar 2009 eingegangen - beantragt, das zuständige Parteigericht zu bestimmen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Das Bundesparteigericht hat gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO im Einzelfall ein Landesparteigericht zu bestimmen, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann. Diese Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (CDU-BPG 3/89 vom 23.09.1991) entsprechend anzuwenden, wenn es - wie im vorliegenden Fall - im Bereich der CDU in N. in den drei Landesverbänden B., H. und O. jeweils eigene Landesparteigerichte gibt und die Satzung der CDU in N. keine Bestimmung darüber trifft, welches dieser drei Landesparteigerichte bei der Anfechtung von Wahlen der Landesvertreterversammlung der CDU in N. zuständig ist.

Der Vorstand der CDU in N. ist auch befugt, das Bundesparteigericht um die Bestimmung des zuständigen Parteigerichts zu bitten. Es ist die Aufgabe des Vorstandes der CDU in N., die Anfechtung von Wahlen, die bei ihm schriftlich erklärt werden, unverzüglich an das zu-

ständige Parteigericht weiterzuleiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2 PGO). Handelt es sich um die Anfechtung von Wahlen einer Landesvertreterversammlung der CDU in N., so bleibt dem Vorstand der CDU in N. keine andere Wahl als das Bundesparteigericht zuvor um die Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts zu bitten.

Als zuständig wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt. § 17 Absatz 1 Satz 3 Statut der CDU stellt den Grundsatz auf, dass der Landesverband in der Regel für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig ist. Für den vorliegenden Fall ist maßgeblich, dass die Antragstellerin ihren Wohnsitz im Bereich des Landesverbandes H. hat und diesem Landesverband angehört (so auch CDU-BPG 3/89 vom 23.09.1991).

Es ist nunmehr Sache des Landesverbandes der CDU in N., die Wahlanfechtung der Antragstellerin unverzüglich an das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. weiterzuleiten.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropic

Ausgefertigt: Berlin, 10. März 2009